
PETER CHRISTOPH DÜREN

Aggiornamento („Verheutigung“) bedeutet nicht Anpassung an den Zeitgeist Das Zweite Vatikanische Konzil im Vergleich mit dem deutschen Synodalen Weg

1. Was bedeutet „aggiornamento“?

Ein prägnantes Stichwort, wenn nicht gar der wichtigste Begriff zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) lautet: „aggiornamento“. Es ist ein vom hl. Papst Johannes XXIII. verwendetes Kunstwort, das nicht zum gewöhnlichen italienischen Wortschatz gehört. Wörtlich übersetzt heißt „giorno“ „Tag“, so dass „aggiornamento“ mit „auf den Tag bringen“, „an die heutige Zeit anpassen“, „aktualisieren“ zu übersetzen ist. Tatsächlich war „aggiornamento“ der Schlüsselbegriff des Konzils. Er bezeichnete die von vielen als notwendig erachtete und erwartete Öffnung der katholischen Kirche, besonders ihrer Liturgie und ihrer äußeren Erscheinung. Ziel war es, der Kirche den Dienst in der modernen Welt besser zu ermöglichen. So wurde das „aggiornamento“ zum Leitmotiv des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Es stellt sich dabei aber die Frage der Interpretation dieses Begriffs, der bei einigen Theologen recht weit gefasst wird. So betont die Osnabrücker Dogmatikerin Margit Eckholt, „in welcher Radikalität das ‚Aggiornamento‘, das Johannes XXIII. am Beginn der 60er Jahre letzten Jahrhunderts formuliert hat, den Aufbruch zu einer neuen, lebendigen und tragfähigen Sozialgestalt der Kirche impliziert. Im wörtlichen Sinne des Aufbrechens geht es am Ende der Volkskirche um eine neue Gestalt der Kirche, die Abschied von Strukturen und institutionellen Ausprägungen bedeutet, die sich vor allem im 19. Jahrhundert, in Zeiten des katholischen Milieus ausgebildet haben.“¹ Somit

interpretieren viele Theologen das „aggiornamento“ nicht nur als *innere und äußere Erneuerung*, sondern als Forderung nach *tiefgreifender und wesentlicher Veränderung* der Kirche.

Das Zweite Vatikanische Konzil war eine Kirchenversammlung in der Moderne, der man aus konservativer Sicht bisweilen nachsagt, dem Zeitgeist hinterhergelaufen zu sein. Allerdings gibt es unterschiedliche Weisen, dieses Konzil zu interpretieren. Von progressiver Seite aus versucht man, das Konzil für eine liberale Agenda zu nutzen. Mehr noch als der Wortlaut der Konzilsdokumente – die entweder klar in der traditionellen Lehre der Kirche stehen oder die man rechthgläubig im Sinne der Tradition deuten muss – beruft man sich hier auf den sogenannten „Geist des Konzils“; denn die Dokumente seien Kompromissformeln, doch in Wahrheit stecke dahinter das Bestreben, die Kirche umfassend zu reformieren. Johannes XXIII. wäre dann sozusagen ein „Luther 2.0“. Dieser Konzilsinterpretation widerspricht jedoch entschieden Papst Benedikt XVI., der eine „Hermeneutik der Kontinuität“ anmahnt.

Und daher sollte es ein Anliegen kirchentreuer Theologen sein, diese Bischofsversammlung, deren Dokumente ja Teil des universalen kirchlichen Lehramtes sind, im Sinne der Kontinuität der katholischen Lehre zu interpretieren, sofern es in Bezug auf frühere kirchliche Lehraussagen Spannungen gibt.

Abgesehen davon muss natürlich auch berücksichtigt werden, dass das Konzil weniger dogmatische Aussagen treffen, als vielmehr ein pastorales Konzil sein wollte; es zielte also nicht in erster Linie auf ein „Dogmatisieren“, sondern wollte vielmehr Wege aufweisen, wie man die beständige kirchliche Lehre im Heute leben sollte.

Des Weiteren ist auch zu vermerken, dass nicht alle Konzilsaussagen den gleichen theologischen Verbindlichkeitsgrad haben. Zum Konzilsbeschluss gehören vier Konstitutionen, wobei selbst die beiden „Dogmatischen Konstitutionen“ (*Lumen gen-*

¹ MARGIT ECKHOLT, „Aggiornamento heute“ – *Diversität als Horizont einer Theologie der Welt. Lebendige Erinnerung an die Aufbrüche des 2. Vatikanischen Konzils*, in: Margit Eckholt – Saskia Wendel (Hrsg.), *Aggiornamento heute. Diversität als Horizont einer Theologie der Welt*, Ostfildern 2012, S. 15-41, hier: S. 16f.

tium und *Dei verbum*) *per se* keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit erheben (so fehlt z.B. die entsprechende Formel „anathema sit“ oder eine Unfehlbarkeit des Papstes.² Als neue, zuvor nicht entschiedene Glaubenslehre kann man innerhalb der Konzilstexte wohl nur die Lehre über die Sakramentalität der Bischofsweihe betrachten.³ Aber selbst dies wird vom Konzil nicht als unfehlbare Lehre deklariert.

Hinzu kommen eine weitere Konstitution ohne ein Adjektiv wie „dogmatisch“ oder „pastoral“ (*Sacrosanctum Concilium*) und eine sogenannte „Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute“ (*Gaudium et spes*). Letztere ist ja – da bereits 60 Jahre alt – in Wirklichkeit ein Dokument „über die Kirche in der Welt von gestern“. Denn es geht in seinem II. Hauptteil, das „wichtige Einzelfragen“ behandelt, nicht auf aktuelle, uns heute auf den Nägeln brennende Fragen ein; z.B. bei „Ehe und Familie“ (*Gaudium et spes* 47-52) wird weder die sogenannte „gleichgeschlechtliche Ehe“ noch die Gender-Thematik noch die Leihmutterchaft behandelt; beim Thema „Arbeit, Arbeitsbedingungen, Freizeit“ (*Gaudium et spes* 67) waren „Home-Office“ und „Internet“ noch unbekannt; bei der Behandlung der Fragen der Währung (*Gaudium et spes* 79) wusste man noch nichts über „Krypto-Währung“. Insofern gibt das Konzil zu den aktuellen Fragen von heute oft eben keine Antworten.

Über die vier Konstitutionen hinaus verabschiedete das Konzil neun „Dekrete“, die nicht primär „lehren“ wollen, sondern Richtlinien aufgrund der Lehre geben, sowie drei „Erklärungen“, die am unteren Rand der Verbindlichkeit kirchlicher Lehrverkündigung stehen und schlicht etwas deklarieren wollen: zum Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen, zur christlichen Erziehung und zur Religionsfreiheit.

Insgesamt kann man also sagen: Das Zweite Vatikanische Konzil hat primär als Pastoralkonzil in einer bestimmten Zeit für eine bestimmte Zeit gesprochen. Nicht alles, was für uns heute von Wichtigkeit ist, wird dort behandelt. Zwar geht das Konzil auf damalige Zeitfragen ein; aber daraus lässt sich nicht ableiten, dass das Konzil dem damaligen Zeitgeist gefolgt wäre. Abgesehen von seiner Zeitgebundenheit ist das Zweite Vatikanische Konzil aber auch ein bleibender Ausdruck des ordentlichen Lehramtes der Kirche, so dass die dort behandelten Aussagen zur Glaubens- und Sittenlehre der Kirche von den Gläubigen „religiösen Verstandes- und Willensgehorsam“⁴ verlangen. Und die dort zitierten Dogmen (wie z.B. Primat und Unfehlbarkeit des Papstes) müssen selbstverständlich nach wie vor als „de fide divina et catholica credenda“ dargelegte Glaubenslehren angenommen und gehalten werden.⁵

2. „Kirchenvolksbegehren“ (1995) und „Synodaler Weg“ (2019-2023) als Ausdruck des Zeitgeistes

Ganz anders verhält es sich mit neueren kirchlichen Ereignissen im deutschsprachigen Raum. Man könnte hier die Würz-

burger Synode (1971-1975) nennen und die „Kölner Erklärung ‚Wider die Entmündigung – für eine offene Katholizität‘“ (1989). Beschränken wollen wir uns aber an dieser Stelle auf das sogenannte Kirchenvolksbegehren (1995) und den Synodalen Weg (2019-2023).

Das „Kirchenvolksbegehren“ war eine 1995 in Österreich, Deutschland und Südtirol durchgeführte Unterschriftenaktion, die eine „Erneuerung“ der römisch-katholischen Kirche anstrebte.

Die Forderungen lauteten:

1. Aufbau einer geschwisterlichen Kirche – d.h. insbesondere Mitsprache bei Bischofsernennungen.
2. Volle Gleichberechtigung der Frauen – d.h. die Ermöglichung der Diakonats- und Priesterweihe für Frauen.
3. Freie Wahl zwischen zölibatärer und nicht-zölibatärer Lebensform – d.h. die Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum.
4. Positive Bewertung der Sexualität – d.h. keine Fortdauer der Verurteilung von Empfängnisverhütung und Homosexualität.
5. Frohbotschaft statt Drohbotschaft – d.h. keine angstmachenden Normen („Hölle“) sowie die Forderung der Wiederzulassung von wiederverheiratet Geschiedenen und von den das Priestertum Verlassenden zu den Sakramenten.

Der „Synodale Weg“ war ein Gesprächsforum innerhalb der römisch-katholischen Kirche in Deutschland und fand von 2019 bis 2023 in insgesamt fünf Synodalversammlungen statt mit dem Ziel, „neue Wege [zu] gehen“ (Präambel). Interessanterweise kreist das von Bischöfen, Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien veranstaltete Forum, das laut eigenem Statut keinerlei rechtliche Wirkung innerhalb der Kirche entfaltet,⁶ um dieselben Themen wie das Kirchenvolksbegehren fast 30 Jahre zuvor:

1. „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Synodalität nachhaltig stärken – Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament.“ Hier geht es um institutionelle Mitentscheidung der Laien auf allen Ebenen (dauerhaft in sogenannten „Synodalen Räten“), Laien sollten taufen und predigen dürfen.
2. „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche.“ Auch hier stand die Zulassung zur Diakonats- und Priesterweihe für Frauen im Fokus.
3. „Der Zölibat der Priester, Bestärkung und Öffnung.“ Das Dokument enthält die Bitte an den Papst um Entkopplung der Priesterweihe von der Zölibatsverpflichtung.
4. „Erneuerte Sexualethik – Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität – Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt.“ Hier werden Segensfeiern für alle „sich liebenden Paare“ und die Anerkennung „transgeschlechtlicher“ Identitäten gefordert.
5. „Grundordnung des kirchlichen Dienstes.“ In diesem Dokument, das die Deutsche Bischofskonferenz inzwischen rechtlich in Kraft gesetzt hat, wird festgelegt, dass die private Lebensführung keine Loyalitätsobliegenheit für Personen im pastoralen und katechetischen Dienst mehr darstellt.

⁶ „Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung“ (Art. 11 Abs. 5 Satzung des Synodalen Weges).

² „Diese Lehre über Einrichtung, Dauer, Gewalt und Sinn des dem Bischof von Rom zukommenden heiligen Primates sowie über dessen unfehlbares Lehramt legt die Heilige Synode abermals allen Gläubigen fest zu glauben vor“ (II. Vaticanum, Lumen gentium 18).

³ „Die Heilige Synode lehrt aber, dass durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird“ (II. Vaticanum, Lumen gentium 21).

⁴ Can. 752 CIC.

⁵ Vgl. can. 750 § 1 CIC.

Vergleicht man nun „Kirchenvolksbegehren“ und „Synodalen Weg“, so kann man beides auf fünf gemeinsame Forderungen zusammenkürzen:

1. Demokratie statt Hierarchie
2. Frauen als Priesterinnen
3. Zölibatsaufhebung
4. Anerkennung aller sexuellen Variationen
5. Alle kommen in den Himmel (wenn man das mit einem bekannten Schlagertext formulieren darf).

Nun wird es interessant, wenn man diese Forderungen mit den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils vergleicht. Denn von progressiver Seite beruft man sich ja allzu gerne bei seinen Forderungen auf das jüngste Konzil:

a) Demokratie statt Hierarchie?

Diese Forderung ist dem Konzil fremd. Ein ganzes Kapitel (von insgesamt acht) in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, dem wichtigsten Dokument des Konzils, wird überschrieben mit „Die hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt“⁷. Die katholische Kirche versteht sich als Institution, die vom Papst und den Bischöfen hierarchisch geleitet wird. Der Primat des Papstes bleibt vom Konzil unangefochten und wird erneut als unfehlbare Lehre qualifiziert⁸; er wird ergänzt durch die Lehre über die höchste Leitungsgewalt des Bischofskollegiums mit und unter dem Papst: „Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiter besteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche“⁹. Zwar wird den übrigen Gläubigen seit dem Konzil eine weitreichende beratende Funktion eingeräumt, so zum Beispiel durch die Einführung beratender Gremien „auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich“¹⁰. Aber die Leitung der Kirche obliegt ausschließlich dem Papst und den Bischöfen.

b) Frauen als Priesterinnen?

Für das Konzil stellt sich die Frage nach der Zulassung von Frauen zum Weihesakrament überhaupt nicht. Selbstverständlich werden für den Empfang des Sakramentes der Priesterweihe Männer vorausgesetzt: „Im Gehorsam gegen diesen Willen Christi und unter Eingebung des Heiligen Geistes hielten die Apostel sich für verpflichtet, Männer [sic!] zum Dienst zu erwählen, die geeignet sein werden, auch andere zu lehren“¹¹.

Eigens wurde diese Frage dann später unter Paul VI.¹² und Johannes Paul II.¹³ entschieden. Letztere Bestimmung ist, so eine verbindliche Antwort der Glaubenskongregation vom 28. Oktober 1995 auf ein Dubium, als „endgültig“ und „unfehlbar“

zu betrachten.¹⁴ Die „Lehrverkündigung über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe“ hat der Papst als „zum Glaubensgut“ gehörig erklärt und „in unfehlbarer Weise vorgelegt“¹⁵. Aus kirchenrechtlicher Sicht gilt: „Fest anzuerkennen und zu halten ist auch alles und jedes, was vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegt wird, das also, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; daher widersetzt sich der Lehre der katholischen Kirche, wer diese als endgültig zu haltenden Sätze ablehnt.“¹⁶ Und das hat zur Folge: „Wer ... eine der in can. 750 § 2 ... behandelten Lehren hartnäckig ablehnt und, nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius nicht widerruft, ist mit einer Beugestrafe und Amtsverlust zu bestrafen; diesen Strafen können andere der in can. 1336 §§ 2-4 genannten Strafen hinzugefügt werden.“¹⁷ Das kann konkret zur Folge haben: den Entzug „aller oder einiger Ämter, Aufgaben, Dienste oder Funktionen oder nur einiger Tätigkeiten, welche mit Ämtern und Aufgaben verbunden sind; der Vollmacht, Beichten entgegenzunehmen oder zu predigen; der delegierten Leitungsgewalt; eines bestimmten Rechts oder Privilegs oder von Insignien oder eines Titels“¹⁸. Einem Bischof, der beharrlich die Einführung des Frauenpriestertums fordert und damit auch gegen die beim Amtsantritt abgelegte „Professio fidei“¹⁹ und den geleisteten „Treueid“²⁰ verstößt, könnte also z.B. sein bischöflicher Titel entzogen sowie das Tragen von Brustkreuz, Bischofsstab und Mitra sowie seiner violetten Soutane untersagt werden. Eine Bestrafung ist jedenfalls in diesem Fall gemäß dem Codex nicht fakultativ, sondern obligatorisch: er „ist mit einer Beugestrafe und Amtsverlust zu bestrafen“.

c) Zölibatsaufhebung?

Die aus dem deutschsprachigen Raum immer wieder erhobene Forderung nach einer Entkopplung der Zulassung zur Weihe von der Verpflichtung zur sexuellen Enthaltensamkeit und Ehelosigkeit findet im Zweiten Vatikanischen Konzil keinen Widerhall. Im Gegenteil; es erklärt: „Der Zölibat ist ... in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen“²¹. Zwar wird auf die abweichende Praxis in den Ostkirchen verwiesen, und die Kirche

⁷ II. Vaticanum, Lumen gentium 18-29, Kap. III.

⁸ Vgl. II. Vaticanum, Lumen gentium 18.

⁹ II. Vaticanum, Lumen gentium 22.

¹⁰ II. Vaticanum, Apostolicam actuositatem 26.

¹¹ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 11.

¹² Vgl. Glaubenskongregation, Inter insigniores, 1976.

¹³ Vgl. Johannes Paul II., Ordinatio sacerdotalis, 1994.

¹⁴ Kongregation für die Glaubenslehre, Responsum ad dubium (Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ vorgelegten Lehre) v. 28. Oktober 1995.

¹⁵ Kongregation für die Glaubenslehre, Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der Professio fidei, 1998, Nr. 9 und 11, in: VApS 144, S. 21-24.

¹⁶ Can. 750 § 2 CIC.

¹⁷ Can. 1365.

¹⁸ Can. 1336 § 4.

¹⁹ „Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird“ (Professio fidei, in: Die Tagespost v. 27.04.2023, S. 16; auch in: VApS 144, S. 7).

²⁰ „Ich werde die Einheit der Universalkirche schützen, und deshalb werde ich mich ernsthaft bemühen sicherzustellen, dass das von den Aposteln überlieferte Glaubensgut rein und unversehrt bewahrt wird und dass die zu haltenden Wahrheiten und die anzuwendenden Sitten, wie sie vom Lehramt der Kirche festgehalten werden, allen weitergegeben und dargelegt werden“ (Treueid der Bischöfe, in: Die Tagespost v. 27.04.2023, S. 16; lat. Text in: AkathKR 157 [1988], S. 378f, Anm. 93). Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Nicht Herr über den Glauben, sondern sein Diener. Die „Professio fidei“ und der Treueid der Bischöfe*, in: Die Tagespost v. 27.04.2023, S. 16.

²¹ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 16.

gibt auch verheirateten Konvertiten die Möglichkeit zur Priesterweihe, doch das Konzil und nachfolgende päpstliche Dokumente²² halten sämtlich an der Bedeutung und Hochschätzung des zölibatären Priestertums fest.

d) Anerkennung aller sexuellen Variationen?

Die anthropologische Lehre des Konzils steht fest auf biblischem (und naturwissenschaftlichem) Grund: „Gott hat den Menschen nicht allein geschaffen: denn von Anfang an hat er ihn ‚als Mann und Frau geschaffen‘ (Gen 1,27)“²³. Entsprechend behandelt die Lehre des Konzils zur Ehe auch ausschließlich die lebenslange Verbindung eines Mannes und einer Frau. Das Thema „Homosexualität“ wird vom Konzil überhaupt nicht behandelt. Jedoch hat die Kongregation für die Glaubenslehre ein paar Jahre nach dem Konzil²⁴ klar den kirchlichen Standpunkt dargelegt, ebenso wie der Katechismus der Katholischen Kirche²⁵. Noch im Jahre 2005 hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen entschieden, „jene nicht für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen zu[zu]lassen ..., die Homosexualität praktizieren, tiefstehende homosexuelle Tendenzen haben oder eine so genannte homosexuelle Kultur unterstützen“²⁶.

Erst recht kann es aus katholischer Sicht keine Anerkennung weiterer Geschlechter über das weibliche oder männliche Geschlecht hinaus oder für eine Änderung des Geschlechts durch pure Deklaration vor dem Standesamt oder mittels hormoneller oder operativer Eingriffe geben. Ein männlich geborenes Kind, d.h. mit XY-Chromosomen, ist als Erwachsener ein Mann und ein weiblich geborenes Kind, d.h. mit XX-Chromosomen, als Erwachsene eine Frau. Alles andere widerspricht der Naturwissenschaft und der christlichen Anthropologie. Der pure Wunsch nach einer anderen sexuellen Identität erschafft diese nicht; ebenso wenig wird diese durch eine hormonelle oder operative Manipulation erreicht.

e) Alle kommen in den Himmel?

Verschiedentlich gibt es immer wieder Forderungen nach ausschließlicher Verkündigung der „Frohbotschaft“ ohne jedwede „Drohbotschaft“. Man will damit behaupten, dass es keinerlei Grund gebe, um sein ewiges Heil besorgt zu sein, dass vielmehr alle Menschen gerettet würden. Wenn dem so wäre, wäre es natürlich unverantwortlich, Menschen „Angst vor der Hölle“ zu machen. Wenn es keine Hölle gibt, darf man auch nicht mit dieser drohen. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht es jedoch mitnichten so, dass es keine Hölle gebe. Vielmehr mahnt es – und das sei an dieser Stelle einmal ausführlich zitiert, weil die Verkündigung dieser Lehre in bischöflichen Hirtenworten, pfarrlichen Predigten und im schulischen Religionsunterricht seit Jahrzehnten wohl weitgehend völlig ausfällt und

Priester, die diese Lehre verkünden, mit kirchlichen Sanktionen oder öffentlichen Verurteilungen rechnen müssen:

„Wir sind also bestrebt, in allem dem Herrn zu gefallen (vgl. 2 Kor 5,9), und ziehen die Waffenrüstung Gottes an, um standhalten zu können gegen die Nachstellungen des Teufels und zu widerstehen am bösen Tage (vgl. Eph 6,11-13). Da wir aber weder Tag noch Stunde wissen, so müssen wir nach der Mahnung des Herrn standhaft wachen, damit wir am Ende unseres einmaligen Erdenlebens (vgl. Hebr 9,27) mit ihm zur Hochzeit einzutreten und den Gesegneten zugezählt zu werden verdienen (vgl. Mt 25,31-46) und nicht wie böse und faule Knechte (vgl. Mt 25,26) ins ewige Feuer weichen müssen (vgl. Mt 25,41), in die Finsternis draußen, wo ‚Heulen und Zähneknirschen sein wird‘ (Mt 22,13 und 25,30). Denn bevor wir mit dem verherrlichten Christus herrschen können, werden wir alle erscheinen ‚vor dem Richterstuhl Christi, damit ein jeder Rechenschaft ablege über das, was er in seinem leiblichen Leben getan hat, Gutes oder Böses‘ (2 Kor 5,10). Am Ende der Welt ‚werden die, welche Gutes getan haben, hervorgehen zur Auferstehung des Lebens, die aber Böses getan haben, zur Auferstehung des Gerichtes‘ (Joh 5,29; vgl. Mt 25,46)“²⁷.

Man kann sich also in Bezug auf die fünf Grundforderungen des Kirchenvolksbegehrens und des Synodalen Weges mitnichten auf das Zweite Vatikanische Konzil berufen; im Gegenteil, diese sind der Konzilslehre vielmehr diametral entgegengesetzt. Das, was der Synodale Weg heute als hauptsächliche Forderungen vertritt, kann sich also nicht auf das „aggiornamento“ des Konzils berufen.

3. Das Aggiornamento in der Sicht der sechs Päpste seit dem Konzil: von Johannes XXIII. bis Franziskus

Auf diesem Hintergrund wird es wichtig sein, zu erklären, was die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil regierenden Päpste selbst mit dem Begriff des „aggiornamento“ gemeint haben.

Nach den Worten des *hl. Papstes Johannes XXIII.* (pp. 1958-1963) soll das Zweite Vatikanische Konzil „ein Konzil des *aggiornamento* vor allem in der tieferen Erkenntnis und Liebe zur geoffenbarten Wahrheit, im Eifer der religiösen Frömmigkeit, in der Heiligkeit des Lebens sein“²⁸. Dieser heilige Papst verweist also darauf, dass eine „Verheutigung“ der katholischen Lehre bedeutet, noch mehr das göttliche Wort der Offenbarung zu erkennen und ernstzunehmen, in der persönlichen Frömmigkeit zu wachsen und nach Heiligkeit zu streben. Wo finden wir eine solche Forderung in den Beschlüssen des Synodalen Weges?

Auch der *hl. Papst Paul VI.* (pp. 1963-1978) sagt über „die wahre Bedeutung von ‚aggiornamento‘“ viel, wenn er die folgenden rhetorischen Fragen stellt: „Verlangt die Annäherung der Kirche an die heutige Welt nicht eine tiefgreifende Umwälzung ihres gesamten Wesens, ihrer gesamten Lehre, ihres gesamten moralischen und kirchlichen Rechts? Man hat von ‚aggiornamento‘ gesprochen: Darf man also die Tradition, das Dogma, die philosophische Disziplin, die kirchlichen Strukturen aufgeben? Darf man also nach Belieben eine neue Auffassung von der Verfassung der Kirche entwerfen, ihre Lehre einer neuen Interpretation unterziehen und daraus eine ‚moderne Theologie‘ ableiten, die der heutigen Mentalität und ihrer Abneigung

²² Z.B. Paul VI., *Sacerdotalis Caelibatus*, 1967; Johannes Paul II., Gründonnerstagsbrief an alle Priester 1979; ders., *Pastores dabo vobis* 1992; ders., *Ad-limina-Besuch der deutschen Bischöfe* 1992.

²³ II. Vaticanum, *Gaudium et spes* 12.

²⁴ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Persona humana*, 1975.

²⁵ KKK von 1992/3. Aufl. 2019, in: Nr. 2357–2359.

²⁶ Kongregation für das katholische Bildungswesen, *Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesteramt und zu den heiligen Weihen* (2005), Nr. 2.

²⁷ II. Vaticanum, *Lumen gentium* 48.

²⁸ Johannes XXIII., *Generalaudienz*, 01.08.1962.

gegen die Anerkennung von Wahrheiten, die ihrem spontanen Verständnis überlegen sind, mehr Rechnung trägt als der autoritativ festgelegten Lehre der Kirche, ja manchmal sogar dem Schriftwort selbst?²⁹ Es ist klar, dass die Antwort auf diese rhetorischen Fragen ein entschiedenes „Nein“ ist. Doch der Synodale Weg widerspricht hier dem hl. Paul VI. und fordert das Gegenteil.

Der nur 33 Tage regierende *sel. Papst Johannes Paul I.* (pp. 1978) mahnte in einer Radiobotschaft: „Es ist die Versuchung, Gott durch eigene Entscheidungen zu ersetzen, Entscheidungen, die sich über moralische Gesetze hinwegsetzen würden.“³⁰

Während man heute meint, man könne die Ordnung der Kirche nach eigenem Gutdünken gestalten und verändern, verweist der *hl. Papst Johannes Paul II.* (pp. 1978-2005) darauf, dass eine Erneuerung nicht Umwandlung in etwas anderes bedeutet, sondern Aktualisierung und Festigung, und zwar unter dem Beistand des Heiligen Geistes: „Das ganze Erneuerungswerk der Kirche, das das II. Vatikanische Konzil so providentiell vorgelegt und eingeleitet hat – eine Erneuerung, die ‚aggiornamento‘ und zugleich Festigung dessen sein muss, was für die Sendung der Kirche von bleibender und konstitutiver Natur ist –, kann nur im Heiligen Geist verwirklicht werden, das heißt mit dem Beistand seines Lichtes und seiner Kraft.“³¹

Papst Benedikt XVI. (pp. 2005-2013) verdanken wir, sich einer „Hermeneutik des Bruches“ tatkräftig entgegengestellt und stattdessen auf eine „Hermeneutik der Kontinuität“ gesetzt zu haben: „Die Probleme der Rezeption entsprangen der Tatsache, dass zwei gegensätzliche Hermeneutiken miteinander konfrontiert wurden und im Streit lagen. Die eine hat Verwirrung gestiftet, die andere hat Früchte getragen, was in der Stille geschah, aber immer deutlicher sichtbar wurde, und sie trägt auch weiterhin Früchte. Auf der einen Seite gibt es eine Auslegung, die ich ‚Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruches‘ nennen möchte; sie hat sich nicht selten das Wohlwollen der Massenmedien und auch eines Teiles der modernen Theologie zunutze machen können. Auf der anderen Seite gibt es die ‚Hermeneutik der Reform‘, der Erneuerung des einen Subjekts Kirche, die der Herr uns geschenkt hat, unter Wahrung der Kontinuität; die Kirche ist ein Subjekt, das mit der Zeit wächst und sich weiterentwickelt, dabei aber immer sie selbst bleibt, das Gottesvolk als das eine Subjekt auf seinem Weg.“³²

Und auch *Papst Franziskus* (pp. 2013ff.) widersetzt sich eindeutig dem Versuch, die Kirche dem Zeitgeist zu unterwerfen:

„Die aktuellen Herausforderungen sowie die Antworten, die wir geben, verlangen im Blick auf die Entwicklung eines gesunden *aggiornamento* ‚einen langen Reifungsprozess und die Zusammenarbeit eines ganzen Volkes über Jahre hinweg‘. Dies regt das Entstehen und Fortführen von Prozessen an, die uns als Volk Gottes aufbauen, statt nach unmittelbaren Ergebnissen mit voreiligen und medialen Folgen zu suchen, die flüchtig sind wegen mangelnder Vertiefung und Reifung oder weil sie nicht der Berufung entsprechen, die uns gegeben ist ... Die so gelebte Evangelisierung ist keine Taktik kirchlicher Neupositionierung in der Welt von heute ...; sie ist keine ‚Retusche‘, die die Kir-

che an den Zeitgeist anpasst ... Der *Sensus Ecclesiae* befreit uns von Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen ... Achten wir auf die Versuchung durch den Vater der Lüge und der Trennung, den Meister der Spaltung, der beim Antreiben der Suche nach einem scheinbaren Gut oder einer Antwort auf eine bestimmte Situation letztendlich den Leib des heiligen und treuen Volkes Gottes zerstückelt! ... Die synodale Sichtweise hebt weder Gegensätze oder Verwirrungen auf, noch werden durch sie Konflikte den Beschlüssen eines ‚guten Konsenses‘, die den Glauben kompromittieren, den Ergebnissen von Volkszählungen oder Erhebungen, die sich zu diesem oder jenem Thema ergeben, untergeordnet“³³.

Mit anderen Worten ist „aggiornamento“ in päpstlicher Sicht als tiefere Erkenntnis und Liebe zur geoffenbarten Wahrheit zu verstehen, die einen größeren Eifer in Bezug auf die religiöse Frömmigkeit und die Heiligkeit des Lebens hervorbringt (Johannes XXIII.). Ein *aggiornamento* der Kirche bedeutet keine Umwälzung ihres gesamten Wesens, ihrer gesamten Lehre, ihres gesamten moralischen und kirchlichen Rechts, kein Aufgeben von Tradition, Dogma sowie kirchlichen Strukturen und auch keine „moderne Theologie“ gemäß dem Zeitgeist anstelle der Bibel und der Lehre der Kirche (Paul VI.). Die Päpste widersetzen sich der Versuchung, Gott durch eigene Entscheidungen zu ersetzen (Johannes Paul I.), sie fordern Erneuerung und Festigung der Lehre (Johannes Paul II.), ein „In-neue-Form-Bringen“, stellen sich einem Bruch mit der beständigen Lehre entgegen, indem die „Hermeneutik der Kontinuität“ beschworen wird (Benedikt XVI.) und widersetzen sich der Forderung nach einer Anpassung an den Zeitgeist (Franziskus).

4. Hat sich das II. Vatikanische Konzil dem Zeitgeist angepasst?

Es stellt sich die Frage, ob das Zweite Vatikanische Konzil nicht dennoch letztlich dem Zeitgeist gefolgt ist. An dieser Stelle soll dieser Vorwurf in Bezug auf die umstrittenen Themen „Religionsfreiheit“, „Christentum und Islam“ sowie „Liturgie“ einmal näher betrachtet werden.

a) Religionsfreiheit

Blickt man auf die traditionelle Lehre der Kirche, wie sie beispielsweise der *sel. Pius IX.* (pp. 1846-1878) formuliert hat, so wird man auf die Frage nach der Erlaubtheit von „Religionsfreiheit“ mit einem klaren „Nein!“ antworten: „Von dieser absolut falschen Vorstellung über die Regierung des Staates, scheuen sie sich nicht, die irrige Meinung zu begünstigen, welche für die katholische Kirche und das Heil der Seelen im höchsten Grad zum Untergang führt, die bereits Unser unmittelbarer Vorgänger seligen Andenkens, Gregor XVI., als Wahnsinn bezeichnet hat, und zwar, die Gewissens- und Religionsfreiheit sei das eigene Recht eines jeden Menschen.“³⁴ Entsprechend enthält das von Pius IX. herausgegebene Verzeichnis der Irrtümer den verurteilten Satz: „Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für wahr hält.“³⁵

²⁹ Paul VI., Generalaudienz, 12.07.1967.

³⁰ Johannes Paul I., Radiobotschaft „Urbi et Orbi“, 27.08.1978.

³¹ Johannes Paul II., A Concilio Constantinopolitano I, 25.03.1981.

³² Benedikt XVI., Ansprache an die Kardinäle und die Kurie, 22.12.2005.

³³ Franziskus, Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29.06.2019.

³⁴ Pius IX., *Quanta cura*, 1864.

³⁵ *Syllabus errorum*, 1864.

Schaut man nun in die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, so wird man dort Aussagen finden, die – auf den ersten Blick – das genaue Gegenteil lehren: „Religionsfreiheit? – Ja!“ So heißt es in der Erklärung über die Religionsfreiheit:

„Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln“³⁶. Und weiter: „Hieraus folgt, dass es für die öffentliche Gewalt ein Unrecht wäre, den Bürgern durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendeiner Religion aufzuerlegen oder jemand daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen.“³⁷

Wie lässt sich dieser scheinbare Widerspruch zwischen diesen beiden lehramtlichen Aussagen auflösen? Tatsächlich lassen sich nämlich beide Lehren miteinander vereinbaren, so dass man aus katholischer Sicht auf die Frage „Religionsfreiheit?“ zur Antwort kommt: „Ja und Nein!“

Denn auf der einen Seite darf in moralischer Sicht niemand zur Annahme oder Praktizierung einer bestimmten Religion gezwungen werden. Daher hat jeder Mensch begründeterweise die bürgerliche Freiheit, diejenige Religion zu praktizieren, die er wählen möchte. Demnach ist die Wahl der Religion seine eigene Entscheidung, die ihm von niemand abgenommen oder erzwungen werden darf. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille.

Denn es ist ethisch keinesfalls irrelevant, welchen Glauben man hat und welche Religion man praktiziert. In moralischer Sicht gibt es nämlich keinen legitimen Relativismus. Und das gilt nach wie vor. Denn auch gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist es objektiv moralisch falsch und daher ggf. sündhaft, nicht katholisch zu sein. Es gibt für den Menschen – sowohl nach der Lehre Pius IX. wie nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils – keine moralische Freiheit, eine dem Individuum gefällige Religion frei nach Gutdünken zu wählen. Das Konzil betont vielmehr den Wahrheitsanspruch des katholischen Glaubens und die moralische Verpflichtung jedes Menschen, sich dieser Wahrheit zu öffnen: „Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten.“³⁸ Und das hat dann auch eschatologische Konsequenzen: „Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die um die katholische Kirche und ihre von Gott durch Christus gestiftete Heilsnotwendigkeit wissen, in sie aber nicht eintreten oder in ihr nicht ausharren wollten“³⁹. Das Konzil versteht also unter „Religionsfreiheit“ keineswegs eine moralisch indifferente oder für das ewige Heil irrelevante freie Wahlmöglichkeit.

³⁶ II. Vaticanum, Dignitatis humanae 2.

³⁷ II. Vaticanum, Dignitatis humanae 6.

³⁸ II. Vaticanum, Dignitatis humanae 1; vgl. II. Vaticanum, Lumen gentium 8: „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“

³⁹ II. Vaticanum, Lumen gentium 14.

Als Katholik müsste man daher zu der Überzeugung kommen: „Religionsfreiheit? Ja und Nein!“ „Ja“, denn keiner darf zu einer bestimmten Religion gezwungen werden – insofern herrscht bürgerliche Freiheit. „Nein“, denn es ist objektiv falsch und gegebenenfalls heilsgefährdend, kein Katholik zu sein – so lehrt es jedenfalls das Zweite Vatikanische Konzil.⁴⁰

b) „Christentum und Islam“?

Einen Katholiken kann die Aussage in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche schon etwas verwundern, wenn dort gesprochen wird über „die Muslime, die sich zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einen Gott anbeten“⁴¹. Aus katholischer Sicht spricht doch einiges dagegen, dass die Muslime tatsächlich „nobiscum Deum adorant unicum“. Hier wird man das Zweite Vatikanische Konzil in der Linie der kirchlichen Tradition interpretieren müssen. Denn als Katholiken können wir eben nicht „gemeinsam“ mit Muslimen beten; das wäre Synkretismus. Denn es ist ja nicht „der eine Gott“, der in den beiden Religionen angebetet wird, da der Islam den Glauben an die Heiligste Dreifaltigkeit explizit ablehnt. Als Katholiken glauben wir an Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist – an den einen Gott in drei Personen. Diese Vorstellung gilt im Islam als Gräueltat.⁴² Und es wäre eine unrechtmäßige Vereinnahmung des Islam, würden wir als Christen den Muslim unterstellen, sie würden mit uns (d.h. entweder gemeinsam mit uns oder ebenso wie wir) zum Dreifaltigen Gott beten. Insofern stimmt es theologisch nicht, dass die Muslime „mit uns den einen Gott anbeten“. Was man wohl aus religiöser Sicht lediglich sagen kann ist, dass sowohl Christen wie Muslime an „einen“ Gott glauben (Monotheismus). Insofern muss das „nobiscum Deum adorant unicum“ allerdings schon sehr stark interpretiert werden, um noch im Rahmen der katholischen Tradition zu bleiben. In dieser Linie steht auch die Kritik des Münchner Dogmatikers Leo Kardinal Scheffczyk: „Theologisch betrachtet, kann man vom Islam weder als von einer echten ‚Abrahamsreligion‘ sprechen, noch ihm den wahren Gottesglauben unterstellen. Der trinitarische Gottesglaube ist mit einem starren Monotheismus nicht vereinbar.“⁴³

c) Neues Liturgieverständnis durch das Konzil?

Hat das Zweite Vatikanische Konzil das *Messopfer* abgeschafft und daraus eine bloße Gemeindeversammlung gemacht? So lautet nicht nur der Vorwurf der konservativen Konzilskritiker auf der einen Seite, sondern auch die Behauptung

⁴⁰ Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Katholizismus im Spannungsfeld der Moderne. Das Erbe der Päpste Pius' IX., (Enzyklika Quanta cura/Syllabus), Pius' X., (Enzyklika Pascendi dominici gregis) und Pius' XII., (Enzyklika Humanae generis) aus heutigem Problembewusstsein*, in: Helmut Prader (Hrsg.), *Bewahren und Erneuern – Anstöße zu einem katholischen Profil*. Referate der Internationalen Theologischen Sommerakademie 2019 des Linzer Priesterkreises, Kisslegg 2020, S. 81-113, hier: S. 111f.

⁴¹ II. Vaticanum, Lumen gentium 16.

⁴² Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Katholisch glauben und leben. Eine Einführung*, Augsburg 2022, S. 37-39; „Ungläubig sind diejenigen, die sagen: Gott ist Christus, der Sohn der Maria“ (Koran, Sure 5, Vers 17) und „ungläubig sind diejenigen, die sagen: Gott ist einer von dreien“ (Koran, Sure 5, Vers 73).

⁴³ LEO CARDINAL SCHEFFCZYK, *Entschiedener Glaube – befreiende Wahrheit*, Buttenwiesen 2003, S. 68.

progressiver Katholiken auf der anderen Seite. Schaut man auf den Wortlaut des Konzils, so wird man dem jedoch nicht zustimmen können: „Unser Erlöser hat beim Letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fortauern zu lassen“⁴⁴. Dem Wortlaut der Texte des Konzils zufolge hat sich die Lehre über das Messopfer also nicht verändert. Die hl. Messe ist nach katholischer Lehre nach wie vor die unblutige Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers Christi.

Wurde denn das *kultische Priestertum* abgeschafft, so dass die „Pastoren“ nur noch Verkündiger des Wortes Gottes sind? Auch dafür findet man in den Konzilstexten keinen Anhaltspunkt, im Gegenteil: „Im Mysterium des eucharistischen Opfers, dessen Darbringung die vornehmliche Aufgabe des Priesters ist, wird beständig das Werk unserer Erlösung vollzogen; darum wird seine tägliche Feier dringend empfohlen; sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche“⁴⁵. Die Hauptaufgabe des Priesters ist – auch nach dem Konzil – die Darbringung des heiligen Messopfers: „Am meisten üben sie ihr heiliges Amt in der eucharistischen Feier ... aus, wobei sie in der Person Christi handeln und ... das Opfer Christi ... im Messopfer bis zur Wiederkunft des Herrn ... vergegenwärtigen und zuwenden“⁴⁶. Indem der Priester die hl. Messe feiert, macht er das Kreuzesopfer Christi gegenwärtig – und es obliegt ihm, dem Konzil zufolge, die Messopferfrüchte den Lebenden und Verstorbenen zuzuwenden.

Hat denn das Konzil nicht diese „Opfertheologie“ optisch unsichtbar gemacht, indem es die *Zelebrationsrichtung* nach Osten abgeschafft und in den Kirchen sogenannte „Volksaltäre“ eingeführt hat? Auch dies ist nicht durch die Konzilstexte gedeckt. Das Konzil sagt rein gar nichts über Zelebrationsrichtung oder Volksaltäre. Eingeführt wurde die Zelebration hin zum Volk durch eine außerkonziliare Instruktion, in der es heißt: „Es ist erlaubt, die Messe zum Volk hin zu feiern“⁴⁷. Doch das ist nur eine Erlaubnis, keine allgemeine Vorschrift! Mit Benedikt XVI. ist zu sagen, dass Vieles für die Zelebration „ad orientem“, nach Osten, spricht.

Aber es ist doch viel an *Volksfrömmigkeit* seit dem Konzil verloren gegangen. Hat das Konzil denn die frommen Andachten abgeschafft? Nein: „Die Andachtsübungen des christlichen Volkes werden sehr empfohlen,“⁴⁸ so das Konzil.

Und was ist mit den *liturgischen Regeln*? Hat das Konzil diese nicht abgeschafft und so für „liturgischen Wildwuchs“ gesorgt? Auch das trifft nicht zu. Denn der Weisung des Konzils zufolge darf außer dem Papst und in bestimmten Fällen dem Bischof „niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“⁴⁹. Wenn Priester sich also über die liturgische Ordnung hinwegsetzen, zeigt sich darin nicht ihre Treue, sondern vielmehr ihr Ungehorsam gegenüber dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

Aber der kultische Charakter der hl. Messe: Wurde nicht die *Anbetung* abgeschafft und die hl. Messe als reine Verkündigung

interpretiert? Auch dafür findet sich im Konzil kein Anhalt: „Die heilige Liturgie [ist] vor allem Anbetung der göttlichen Majestät“, birgt aber „auch viel Belehrung für das gläubige Volk in sich“⁵⁰.

Und schließlich: Hat das Konzil nicht das *Latein* in der Messe abgeschafft und die Muttersprache als durchgehende Liturgiesprache eingeführt? Auch dieses Vorurteil trifft nicht zu: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht. Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den anderen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden.“⁵¹ Das Latein bleibt also dem Konzil zufolge die Regel; die Muttersprache sollte vor allem bei Lesungen, Orationen und Gesängen verwendet werden. Demzufolge entspräche es dem Willen des Konzils, wenn in der hl. Messe das Gloria, das Credo, das Eucharistische Hochgebet und das Vaterunser grundsätzlich in lateinischer Sprache gebetet oder gesungen würde.

Man kann also festhalten: Das Zweite Vatikanische Konzil ist weder in der Frage der Religionsfreiheit noch in der Stellung gegenüber dem Islam noch in der Liturgie dem Zeitgeist gefolgt. Und vieles von dem, was man heute dem Konzil als angebliche Lehre unterstellt, hat bei genauerem Hinsehen rein gar nichts mit dem Konzil zu tun.

5. Das II. Vatikanische Konzil widerspricht entschieden dem heutigen Zeitgeist und dem Synodalen Weg

Nachdem also dargelegt wurde, dass das Zweite Vatikanische Konzil klar in der Linie der kirchlichen Tradition zu deuten ist, also in einer „Hermeneutik der Kontinuität“ (Benedikt XVI.) zu interpretieren ist, wird umso deutlicher, wie sehr der heutige Zeitgeist und sein Widerhall in den Beschlüssen des deutschen Synodalen Weges im Widerspruch zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils stehen. Dies sei an einigen Beispielen verdeutlicht:

a) Abendmahl und Kommunion

Während der Zeitgeist fordert, dass Christen unterschiedlicher Konfessionen sich gegenseitig zu Kommunion bzw. zum Abendmahl zulassen und „eucharistische Gastfreundschaft“ pflegen sollten, lehrt das Zweite Vatikanische Konzil: Die „von uns getrennten Kirchlichen Gemeinschaften“, also z.B. die „Evangelische Kirche“, haben „nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt“⁵².

Demzufolge wird ausschließlich in der katholischen Kirche (und den orthodoxen Kirchen) in der heiligen Kommunion Jesus Christus mit Gottheit und Menschheit, Leib und Seele, Fleisch und Blut empfangen. Deshalb darf ein Katholik also

⁴⁴ II. Vaticanum, Sacrosanctum Concilium 47.

⁴⁵ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 13.

⁴⁶ II. Vaticanum, Lumen gentium 28.

⁴⁷ Ritenkongregation und Consilium, Inter oecumenici, 1964.

⁴⁸ II. Vaticanum, Sacrosanctum Concilium 13.

⁴⁹ II. Vaticanum, Sacrosanctum Concilium 22.

⁵⁰ II. Vaticanum, Sacrosanctum Concilium 33.

⁵¹ II. Vaticanum, Sacrosanctum Concilium 36.

⁵² II. Vaticanum, Unitatis redintegratio 22.

auch niemals das evangelische Abendmahl empfangen. Er würde damit nicht nur gegen das Konzil handeln, sondern den katholischen Glauben verleugnen, demzufolge die Gültigkeit der Eucharistie einen gültig geweihten Priester voraussetzt, der die eucharistischen Wandlungsworte über Brot und Wein gesprochen hat.

b) Abtreibung

Dem Zeitgeist zufolge muss man in der Frage der Abtreibung⁵³ einen Kompromiss finden zwischen dem Lebensrecht des Kindes und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. In diesem Sinne forderte die damalige Präsidentin des Synodalen Weges und nach wie vor amtierende Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), Dr. Irme Stetter-Karp, „sicherzustellen, dass der medizinische Eingriff eines Schwangerschaftsabbruchs flächendeckend ermöglicht wird“⁵⁴.

Im eindeutigen Widerspruch dazu lehrt das Zweite Vatikanische Konzil: „Das Leben ist ... von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuenswürdiges Verbrechen.“⁵⁵

Man kann aber logischerweise nicht Abtreibung für ein „verabscheuenswürdiges Verbrechen“ halten und zugleich fordern, dass dieses Verbrechen „flächendeckend ermöglicht“ wird. Die höchste Repräsentantin der katholischen Laien in Deutschland widerspricht mit ihrer Forderung somit eindeutig dem Zweiten Vatikanischen Konzil sowie der beständigen Lehre der Kirche und ist dem Zeitgeist erlegen.

c) Atheismus

Der Synodale Weg behauptet: Die Kirche habe ihre „Haltung gegenüber ... dem Atheismus“ geändert. „Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine deutlich andere Sprache gewählt als die Konzilien zuvor: sie grenzt nicht mehr ab bzw. aus oder spricht Verwerfungen aus“⁵⁶.

Dies ist die glatte Unwahrheit. Denn das Zweite Vatikanische Konzil lehrt: „Die Kirche kann, in Treue zu Gott wie zu den Menschen, nicht anders, als voll Schmerz jene verderblichen Lehren und Maßnahmen, die der Vernunft und der allgemein menschlichen Erfahrung widersprechen und den Menschen seiner angeborenen Größe entfremden, mit aller Festigkeit zu verurteilen, wie sie sie auch bisher verurteilt hat“⁵⁷.

Der Beschluss des Synodalen Weges sagt hier ganz eindeutig die Unwahrheit und führt die Gläubigen mit der Behauptung falscher Tatsachen in die Irre. Es bleibt unverständlich, wie die Mehrheit der deutschen Bischöfe – allesamt studierte Theologen – mit 41 Ja-Stimmen (71,93 %) ⁵⁸ bei 16 Nein-Stimmen und

2 Enthaltungen dieser unwahren Behauptung zustimmen konnte und der Text bis heute nicht revidiert wurde.⁵⁹

d) Autonomie

Dem Zeitgeist zufolge ist alles erlaubt, was möglich ist – Jeder muss demzufolge selbst entscheiden, was gut für ihn ist. Diese sogenannte „autonome Moral“ wird schon seit Jahrzehnten von moraltheologischen Lehrstühlen doziert.

Das sieht das Zweite Vatikanische Konzil jedoch völlig anders: „Wird ... mit den Worten ‚Autonomie der zeitlichen Dinge‘ gemeint, dass die geschaffenen Dinge nicht von Gott abhängen und der Mensch sie ohne Bezug auf den Schöpfer gebrauchen könne, so spürt jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist. Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts.“⁶⁰

Aus katholischer Sicht darf also der Mensch nicht tun und lassen, was er will, er ist nicht ‚autonom‘, also ‚selbst gesetzgebend‘. Vielmehr muss er den Geboten Gottes folgen.

e) Demokratie in der Kirche

Der Synodale Weg möchte die Hierarchie der Kirche aufbrechen zugunsten der Einführung von Demokratie: „Eine Veränderung der kirchlichen Machtordnung ist aufgrund einer eigenen kirchlichen Geschichte des Synodalprinzips, aufgrund demokratischer Entscheidungsprozesse in Orden und kirchlichen Verbänden und aus Gründen gelingender Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlich-rechtsstaatliche Gesellschaft geboten.“⁶¹ Und auch die Einheit der drei Gewalten im Bischofs- bzw. Papstamt solle aufgelöst werden: „Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene gewaltenmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind.“⁶²

Ganz das Gegenteil davon lehrt das Zweite Vatikanische Konzil, indem es die hierarchische Ordnung der Kirche fest schreibt: „An Gottes Stelle stehen sie [die Bischöfe] der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung ... Wer sie hört, hört Christus, und wer sie verachtet, verachtet Christus und ihn, der Christus gesandt hat“⁶³. Und auch die Einheit der Legislative, Exekutive und Judikative im Amt des Bischofs bekräftigt das Konzil: „Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen ... Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu ... Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die

⁵³ Papst Franziskus hat an Stelle des missverständlichen Wortes „Abtreibung“ von „Auftragsmord“ gesprochen.

[Anm. von JSt].

⁵⁴ „Zeit“-Beilage „Christ und Welt“, 14.07.2022.

⁵⁵ II. Vaticanum, Gaudium et spes 51.

⁵⁶ Synodaler Weg, Orientierungstext 57, in: *Beschlüsse des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland*, Bonn 2023 (Der Synodale Weg 20), S. 54 [abgekürzt SW 20,54].

⁵⁷ II. Vaticanum, Gaudium et spes 21.

⁵⁸ https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/SVIII_2.1-Orientierungstext-Praesidium_Antrag-Schlussabstimmung-Bischoefe.pdf

⁵⁹ Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Ein Bruch mit dem Konzil. Der Synodale Weg steht im Widerspruch zum Zweiten Vatikanum*, in: Die Tagespost vom 23.03.2023, S. 16.

⁶⁰ II. Vaticanum, Gaudium et spes 36.

⁶¹ Synodaler Weg, Grundtext: Macht und Gewaltenteilung in der Kirche 6, in: SW 20, S. 67.

⁶² Synodaler Weg, Grundtext: Macht und Gewaltenteilung in der Kirche 58, in: SW 20, S. 95.

⁶³ II. Vaticanum, Lumen gentium 20.

Pflicht, Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen [= Legislative], Urteile zu fällen [= Judikative] und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln [= Exekutive].“⁶⁴

Fazit: Das Konzil lehrt, dass Gott die hierarchische Ordnung in der Kirche festgeschrieben hat, sie also „göttlichen Rechts“ ist – es kann daher in der Kirche keine Demokratie geben! Und auch die drei Gewalten der Legislative, Exekutive und Judikative sind auf Diözesanebene im Amt des Bischofs und auf Weltkirchenebene im Amt des Papstes gebündelt. Wer hingegen Demokratie in der Kirche einführen will, muss sich vom Konzil den Vorwurf machen lassen, Christus zu „verachten“. Wie kann man da verstehen, dass die große Mehrheit von 40 deutschen Bischöfen (74,07 %) diesem Text zugestimmt hat?

f) Berufung von Frauen als Priesterinnen

Der Synodale Weg fordert die Zulassung von Frauen zum Weihesakrament:⁶⁵ „Seit Generationen wissen sich viele Frauen von Gott zum Diakoninnen- oder Priesterinnenamt berufen. Diesem inneren Wissen steht die äußere Erfahrung entgegen, dass sich diese Frauen in ihrer Berufung von der Kirche und ihren Amtsträgern nicht genügend ernst genommen, zum Teil gar missachtet erfahren. Die von der kirchlichen Lehre verordnete Einschränkung ihrer Lebens- und Berufungsmöglichkeiten empfinden sie als Unrecht, als Diskriminierung und Ausgrenzung.“⁶⁶

Demgegenüber erklärt das Zweite Vatikanische Konzil, dass kein Mensch das Recht auf ein Amt oder eine Weihe hat, auch nicht ein Mann: „Gottes Stimme drückt sich, wenn sie (den Menschen) ruft, auf zwei verschiedene Weisen aus, die wunderbar sind und zusammenklängen: die eine ist innerlich; es ist die der Gnade, des Heiligen Geistes, einer unaussprechlichen inneren Verzauberung, die die ‚lautlose‘ und doch so machtvolle Stimme des Herrn in der unergründlichen menschlichen Seele bewirkt; die andere ist äußerlich, menschlich, mit den Sinnen vernehmbar, sozialer und rechtlicher Natur, konkret; es ist die Stimme des bevollmächtigten Dieners des Wortes Gottes, des Apostels, der Hierarchie; sie ist ein unersetzliches, weil von Christus geschaffenes und gewolltes Werkzeug; sie soll die Botschaft des ewigen Wortes und des göttlichen Gebotes in die erfahrbare Sprache übersetzen.“⁶⁷ Johannes Paul II. hat unfehlbar erklärt, dass die Kirche nicht die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden.⁶⁸ Aber auch Männer haben kein Recht auf Weihe: Letztendlich spricht der Bischof die Berufung zum Priestertum aus und entscheidet frei, wen er zum Priester weiht und wen nicht.

g) Mann und Frau – oder viele Geschlechter?

Wie sehr sich der Synodale Weg dem Zeitgeist angepasst hat, sieht man in dieser Thematik: „die überlieferte, verengte

Geschlechteranthropologie in der kirchlichen Lehre [ist] zu überprüfen und sie unter Berücksichtigung des heute verfügbaren medizinischen, biologischen und (neuro-)psychologischen Wissens grundlegend weiterzuentwickeln. Trans- und Intergeschlechtlichkeit sind Realitäten, denen sich die Kirche stellen und die sie neu bewerten muss.“⁶⁹

Ganz anders die Lehre des Konzils: „Gott hat den Menschen nicht allein geschaffen: denn von Anfang an hat er ihn ‚als Mann und Frau geschaffen‘ (Gen 1,27); ihre Verbindung schafft die erste Form personaler Gemeinschaft“⁷⁰. „Derselbe Gott, der gesagt hat: ‚Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei‘ (Gen 2,28), und der ‚den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf‘ (Mt 19,14), wollte ihm eine besondere Teilnahme an seinem schöpferischen Wirken verleihen, segnete darum Mann und Frau und sprach: ‚Wachset und mehret euch‘ (Gen 1,28)“⁷¹.

Es bleibt also aus katholischer Sicht dabei: Es gibt ausschließlich zwei Geschlechter – Mann und Frau. Diesbezüglich gibt es auch keine neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse. Und die Ehe von Mann und Frau ist auf Fruchtbarkeit hin ausgelegt, so dass nur die Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer Ehe werden kann, die dann durch die Kinder zur Familie wächst.

h) Gelebte Homosexualität

Auch in dieser Frage weicht der Synodale Weg von der katholischen Lehre fundamental ab: „Verantwortete genitale Sexualität in Beziehungen zu einer anderen Person orientiert sich an der Achtung der Würde und der Selbstbestimmung, der Liebe und der Treue, der Verantwortung füreinander sowie den je spezifischen Dimensionen von Fruchtbarkeit. Sie vollzieht sich in Beziehungen, die auf Ausschließlichkeit und auf Dauer angelegt sind. Gleichgeschlechtliche – auch in sexuellen Akten verwirklichte – Sexualität ist damit keine Sünde, die von Gott trennt, und sie ist nicht als in sich schlecht zu beurteilen“⁷².

Dies stellt einen fundamentalen Widerspruch zur Lehre des Konzils über Mann und Frau und ihre Berufung zur Ehe dar: „Die wahre Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe [hat] als hoher Wert Geltung ... Jene Akte ..., durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde ... Jugendliche sollen über die Würde, die Aufgaben und den Vollzug der ehelichen Liebe am besten im Kreis der Familie selbst rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet werden, damit sie, an keusche Zucht gewöhnt, im entsprechenden Alter nach einer sauberen Brautzeit in die Ehe eintreten können“⁷³.

Demzufolge hat praktizierte Sexualität ausschließlich in der Ehe von Mann und Frau ihren legitimen Ort.

i) Zölibat

Der Synodale Weg fordert die Aufhebung der Verknüpfung von Priesterweihe und Zölibat: „Wenn die Verpflichtung zum Zölibat das Zeugnis und die pastorale Aufgabe der Priester so-

⁶⁴ II. Vaticanum, Lumen gentium 27.

⁶⁵ Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Eine Goldene Brücke als Falle für die Bischöfe. Auf der jüngsten Synodalversammlung hat der Episkopat mehrheitlich eine unfehlbare katholische Glaubenslehre abgelehnt*, in: Die Tagespost v. 14.09.2022 online www.die-tagespost.de; gekürzte Printfassung v. 15.09.2022.

⁶⁶ Synodaler Weg, Grundtext: Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche 109, in: SW 20, S. 223f.

⁶⁷ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 11, Anm. 66, zit. Paul VI.

⁶⁸ Vgl. Johannes Paul II., *Ordinatio sacerdotalis*.

⁶⁹ Synodaler Weg, Handlungstext: Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt 23, in: SW 20, S. 314.

⁷⁰ II. Vaticanum, Gaudium et spes 12.

⁷¹ II. Vaticanum, Gaudium et spes 50.

⁷² Synodaler Weg, Handlungstext: Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität 6, in: SW 20, S. 238.

⁷³ II. Vaticanum, Gaudium et spes 49.

wie die Sendung der Kirche und ihre Glaubwürdigkeit behindert, muss diese Regelung aufgehoben werden.⁴⁷⁴

Ganz im Gegenteil dazu erklärt das Zweite Vatikanische Konzil: „Der Zölibat ist ... in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen. Die priesterliche Sendung ist nämlich gänzlich dem Dienst an der neuen Menschheit geweiht ... Durch die Jungfräulichkeit und die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen werden die Priester in neuer und vorzüglicher Weise Christus geweiht; sie hängen ihm leichter ungeteilten Herzens an, schenken sich freier in ihm und durch ihn dem Dienst für Gott und die Menschen, dienen ungehinderter seinem Reich und dem Werk der Wiedergeburt aus Gott und werden so noch mehr befähigt, die Vaterschaft in Christus tiefer zu verstehen.“⁴⁷⁵

Das Konzil folgt also nicht dem Zeitgeist und hält den Zölibat dem Priestertum gegenüber für sehr angemessen.

j) Priester – „Sacerdos“ oder nur „Bevollmächtigter“?

Man kann die folgende falsche Behauptung des Synodalen Weges schon als „äußerst frech“ bezeichnen: „Nicht von ungefähr verwendet das Priesterdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils konsequent nicht den Begriff Priester (,sacerdos‘) für den Amtsträger, sondern ‚Presbyter‘ (Ältester, Bevollmächtigter).“⁴⁷⁶ Und aus diesem behaupteten Befund zieht man dann den völlig falschen theologischen Schluss: „Damit wird ein sacerdotal-kultisches Amtsverständnis überwunden, das ... zu einer Neudeutung des Priestertums führte, die in der Darbringung des Messopfers dessen wichtigste Aufgabe festschrieb.“⁴⁷⁷

Auch in dieser Frage werden in den Beschlüssen des Synodalen Weges falsche Fakten behauptet. Denn das Priesterdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils verwendet den Begriff „sacerdos“ keinesfalls, wie behauptet wird, „konsequent nicht“, sondern vielmehr 62 mal! So heißt es im besagten Priesterdekret: „Jeder Priester [sacerdos] vertritt also, seiner Weihestufe entsprechend, Christus“⁴⁷⁸. Es mahnt „alle Priester [sacerdotes] inständig, mit Hilfe der von der Kirche empfohlenen entsprechenden Mittel nach stets größerer Heiligkeit zu streben“⁴⁷⁹. Es spricht vom „priesterlichen Amt“ [„sacerdotali officio“], von den „Priestern [sacerdotes] als Erziehern im Glauben“⁴⁸⁰ sowie der Darbringung des eucharistischen Opfers als „vornehmliche [!] Aufgabe des Priesters [sacerdos]“⁴⁸¹.

Fazit: Die Beschlüsse des Synodalen Weges behaupten also hier die Unwahrheit und führen die Gläubigen damit in die Irre.⁸² Erschreckend dabei: Dem hier irrigen Synodaltext „Grundtext ‚Priesterliche Existenz heute‘“ stimmten 40 Bischöfe (76,92 %) ⁸³ zu und dem hier irrigen Synodaltext „Grund-

text ‚Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche‘“ sogar 45 Bischöfe (81,82 %) ⁸⁴. Wieso stimmten 40 bzw. 45 deutsche Bischöfe, also die überwältigende Mehrheit, somit für diese unwahre Tatsachenbehauptung und widerriefen ihre Zustimmung bis heute nicht?

6. Résumé

Das Aggiornamento – die Verheutigung – der kirchlichen Lehrverkündigung auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) war der Versuch, den Schatz des unveränderlichen Glaubensgutes der göttlichen Offenbarung den Menschen der modernen Zeit näherzubringen, ihren Glauben zu vertiefen, ihre Hoffnung zu stärken und ihre Liebe zu beleben. Das beinhaltet aber ausdrücklich keine Anpassung der Kirche an den Zeitgeist oder gar fundamentale Veränderungen des Wesens der Kirche. Das Konzil steht vielmehr in der Kontinuität der Lehre der Kirche und ist auch nur auf diesem Fundament in einer „Hermeneutik der Kontinuität“ zu interpretieren.

Im Gegensatz zum Konzil erklärt der deutsche Synodale Weg (2019-2023) die sogenannten „Zeichen der Zeit“ – also letztlich den Zeitgeist – zum Ort „der heilsam-befreienden Gegenwart Gottes“⁸⁵ und erhebt sie neben Schrift und Tradition quasi zu einer weiteren Quelle göttlicher Offenbarung.⁸⁶ Dadurch ergibt sich eine tiefe doktrinale Kluft zwischen den katholischen Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils und dem Synodalen Weg. Die Berufung der Beschlüsse des Synodalen Weges auf die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils erfolgt letztlich zu Unrecht, wie die obige Untersuchung gezeigt hat. Dass die genannten unwahren Tatsachenbehauptungen in den Synodenbeschlüssen auch von der überwältigenden Mehrheit der deutschen Bischöfe mit „Ja“ abgestimmt und so beschlossen wurden, ist ein Skandalon, ein Ärgernis für die

⁸³ Von den Bischöfen stimmten nur zwölf mit Nein: Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki, die Bischöfe Dr. Gregor Maria Hanke OSB, Wolfgang Ipolt, Dr. Bertram Meier, Dr. Stefan Oster SDB, Dr. Rudolf Voderholzer sowie die Weihbischöfe Dr. Josef Graf, Dr. Matthias Heinrich, Dr. Dr. Anton Losinger, Dr. Dominikus Schwaderlapp, Florian Wörner und Dr. Stefan Zekorn. Sieben Bischöfe enthielten sich: Erzbischof Stephan Burger, Bischof Dr. Franz Jung sowie die Weihbischöfe Dr. Peter Birkhofer, Herwig Gössl, Dr. Thomas Löhr, Thomas Maria Renz und Dr. Dr. Christian Würzt (https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Beitraege/SV-V/abstimmungsprotokolle/SV-V_2023-03-09_TOP-4.1-nur-Bischoefe-Abstimmungsprotokoll.pdf).

⁸⁴ Von den Bischöfen stimmten nur zehn mit Nein: Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki, die Bischöfe Dr. Gregor Maria Hanke OSB, Wolfgang Ipolt, Dr. Stefan Oster SDB und Dr. Rudolf Voderholzer sowie die Weihbischöfe Dr. Josef Graf, Dr. Matthias Heinrich, Dr. Dominikus Schwaderlapp, Rupert Stolberg und Florian Wörner. Fünf Bischöfe enthielten sich: Erzbischof Stephan Burger sowie die Weihbischöfe Herwig Gössl, Dr. Thomas Löhr, Ansgar Puff und Dr. Stefan Zekorn

(vgl. https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Beitraege/SV-IV/SV-IV-TOP4.1-Namentliches-Abstimmverhalten_Schlussabstimmung.pdf).

⁸⁵ Synodaler Weg, Orientierungstext 35/36, in: SW 20, S. 39.

⁸⁶ Vgl. Synodaler Weg, Orientierungstext 36, in: SW 20, S. 39: Die Kirche müsse „neben Schrift und Tradition auch die Zeichen der Zeit sorgfältig nach den Spuren Gottes heilsam-befreiender Gegenwart“ befragen und auslegen. Über die „Zeichen der Zeit“ als vom Synodalen Weg behauptete Quelle des Glaubens: vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Bischöfe in Geiselhaft*, in: Die Tagespost, 09.06.2023, S. 16.

⁷⁴ Synodaler Weg, Handlungstext: Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung 22, in: SW 20, S. 265.

⁷⁵ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 16.

⁷⁶ Synodaler Weg, Grundtext: Priesterliche Existenz heute 60, in: SW 20, S. 144.

⁷⁷ Synodaler Weg, Grundtext: Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche 94, in: SW 20, S. 214.

⁷⁸ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 12.

⁷⁹ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 12.

⁸⁰ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 6.

⁸¹ II. Vaticanum, Presbyterorum Ordinis 13.

⁸² Vgl. PETER CHRISTOPH DÜREN, *Ein Bruch mit dem Konzil. Der Synodale Weg steht im Widerspruch zum Zweiten Vatikanum*, in: Die Tagespost vom 23.03.2023, S. 16.

Gläubigen. Dieses dauert an, solange die Bischöfe die irrigen Behauptungen, denen sie namentlich zugestimmt haben, nicht korrigieren. Der Synodale Weg steht mit seiner Zeitgeistverliebtheit keineswegs in der Treue zum Zweiten Vatikanischen Konzil, wie die synodalen Protagonistinnen und Protagonisten vielleicht meinen. Die Anhänger des Synodalen Weges sind vielmehr de facto entschiedene Gegner des Konzils, weil sie Lehren anhängen, die dem Konzil radikal widersprechen, und weil sie in den deutschen Synodenbeschlüssen dem Konzil sogar noch fälschlicherweise Lehren unterstellen, die ihnen vielleicht passen, die aber in Wahrheit das Gegenteil von dem sind, was das Konzil tatsächlich lehrt. Und so muss letztlich konstatiert werden: Wer getreu dem kirchlichen Lehramt an der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils festhalten will, kann nicht zugleich den Beschlüssen des deutschen Synodalen Weges zustimmen. Denn deren jeweilige Inhalte widersprechen einander.

Wer trotzdem dem Synodalen Weg folgt, bricht damit zwangsläufig mit dem Konzil und mit der katholischen Lehre.

Schriftliche Fassung vom 10.10.2023 des am 23.06.2023 gehaltenen Vortrags von Dr. theol. Peter C. Düren, Augsburg, bei der Pfingstakademie des Kardinal-von-Galen-Kreises im Kloster Maria Engelport, Treis-Karden/Mosel (22.-24.06.2023) mit dem Gesamthema: „Konzilien: Zeichen der Leitung durch den Heiligen Geist?“ (<http://www.kvgk.de/programm.php>). Der Beitrag wird auch in Kürze im Berichtsband 2022/2023 erscheinen (<http://www.kvgk.de/publikation.php>).

*Dr. theol. Peter C. Düren
Mittleres Pfaffengässchen 11
86152 Augsburg
homepage@peter-dueren.de*

Theologisches 53 (2024), Sp. 33-54
(Nr. 01/02 Jan/Feb 2024)